

# Die deutsche Abgeltungssteuer

Eine Kurzübersicht zur Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz vom 17. August 2007.



Von Dr. iur. Tobias Fischer  
Deutscher Bankkaufmann und  
Certified Estate Planner (AEPD)  
Stv. Leiter Wealth Planning  
Dresdner Bank (Schweiz) AG, Zürich

## I. Abgeltungssteuer in der EU / Motivation in Deutschland

Verschiedene Länder der Europäischen Union kennen bereits eine Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte, allerdings mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Dazu gehören Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei und Tschechien (s. Karte).

Die deutsche Bundesregierung hat nun im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes eine pauschale Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge, einschliesslich privater Veräußerungs- und Einlösungsgewinne auf Kapitalanlagen, beschlossen. Ziel dieser Neuregelung sei die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des deutschen Finanzplatzes. Erreicht werden soll dies nicht primär über eine Senkung des Steuersatzes, sondern vielmehr über eine angestrebte Vereinfachung des Systems, welche zu einer weitgehenden Vermeidung von Veranlagungen führen soll.

## II. Grundzüge

### 1. Einheitlicher Steuersatz und Abgeltungswirkung

Zukünftig werden Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäss § 32 d Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)-neu mit einem gesonderten linearen Steuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, mithin 26,375%) belegt und bleiben für Zwecke der weiteren Einkommensteuerermittlung grundsätzlich unberücksichtigt (Schedulenbesteuerung). Die Regelungen zur Kirchensteuer werden aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt.

Das Halbeinkünfteverfahren bei Dividenden im Privatvermögen wird abgeschafft. Richtig günstiger wird es daher nur für Zinseinkünfte, welche bisher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von z.B. 45% belegt sind.

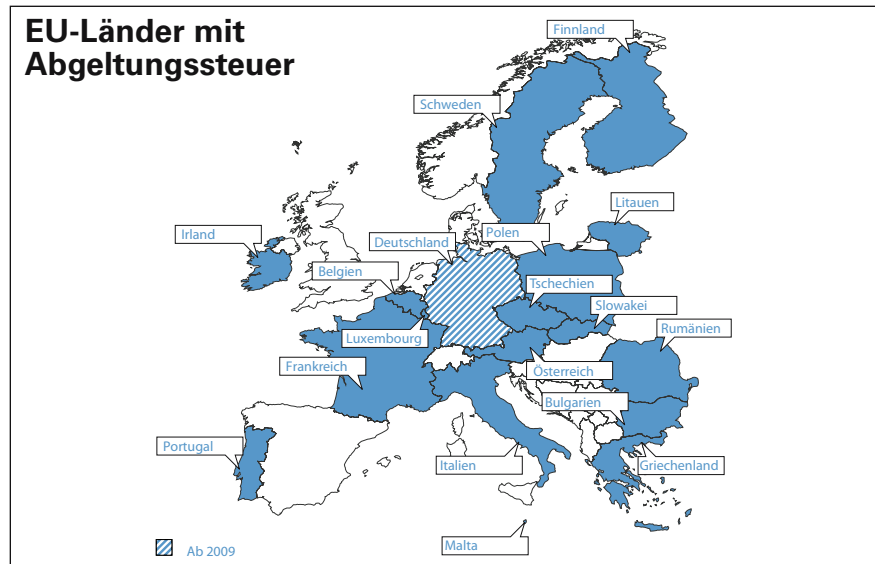
Mit der Neuregelung wird zudem gemäss § 43a Abs. 1 EStG-neu eine Kapitalertragssteuer (KESt) in Höhe von 25% (26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag) eingeführt, welche grundsätzlich mit einer Abgeltungswirkung ausgestattet ist (§ 43 Abs. 5 EStG-neu). Zusätzlich wird diese von der (vereinfacht ausgedrückt) ausländischen Quellensteuer (ggf. unter Berücksichtigung der Regelungen in einem Doppelbesteuerungsabkommen) abgezogen. Damit soll eine Veranlagung von Kapi-

tal Einkünften ab dem Jahr 2009 regelmässig überflüssig sein. Für bestimmte Fälle wird in § 32 d Absätze 3, 4 und 6 EStG-neu ein Veranlagungsrecht bzw. (für nicht von der KESt erfasste steuerpflichtige Kapitalerträge) eine Veranlagungspflicht normiert.

In einer idealen Welt wird daher zukünftig das private Innehaben von Kapitalvermögen und Erträgen daraus bei einer Bank in Deutschland anonym sein (die Vermögenssteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben). Auch wird seitens des Privatanlegers keinerlei administrativer Aufwand (Anlage KAP zur Steuererklärung) mehr betrieben werden müssen. Dafür kommt auf die Banken ein erheblicher Mehraufwand zu. Dass es diese ideale Welt allenfalls punktuell geben wird, hat auch der Gesetzgeber (zumindest ansatzweise) erkannt. So besteht in bestimmten Konstellationen ein Recht oder eine Pflicht zur Veranlagung. In dieser kommt im übrigen ebenfalls der Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag zur Anwendung.

### 2. Erweiterter Umfang des Begriffs «Einkünfte aus Kapitalvermögen»

Zudem wird der Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen um bisher nicht steuerpflichtige Tatbestände erweitert,



so auch um Kapitalgewinne. Da letztere bisher für den Privatanleger grundsätzlich steuerfrei waren (Ausnahmen: §§ 17,23 EStG-aktuell), dürfte es sich bei dieser Ausweitung vielleicht um den bedeutendsten Teil der Gesamtkonzeption handeln. Denn die Auswirkungen sind immens, basieren doch viele aktuelle mittel- und langfristige Anlagestrategien auf steuerfreien Kapitalgewinnen.

Die grundsätzliche Regelung des aktuellen § 23 EStG bleibt zwar erhalten, gilt jedoch zukünftig nicht mehr für Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen. Hingegen können beispielsweise Goldbarren auch zukünftig nach einem Jahr Behaltensfrist ohne Relevanz für die Einkommensteuer veräußert werden.

Der KEST unterliegen neu auch ausländische Dividenden und Veräußerungserträge aus bestimmten «Vollrisikozertifikaten» sowie Stillhalterprämien.

Schliesslich wird die erst vor wenigen Jahren erstmals eingeführte Jahresbescheinigung des § 24c Einkommensteuergesetz (EStG) entfallen, die inländischen Kreditinstitute müssen jedoch neue Bescheinigungen für die Veranlagungsfälle erstellen.

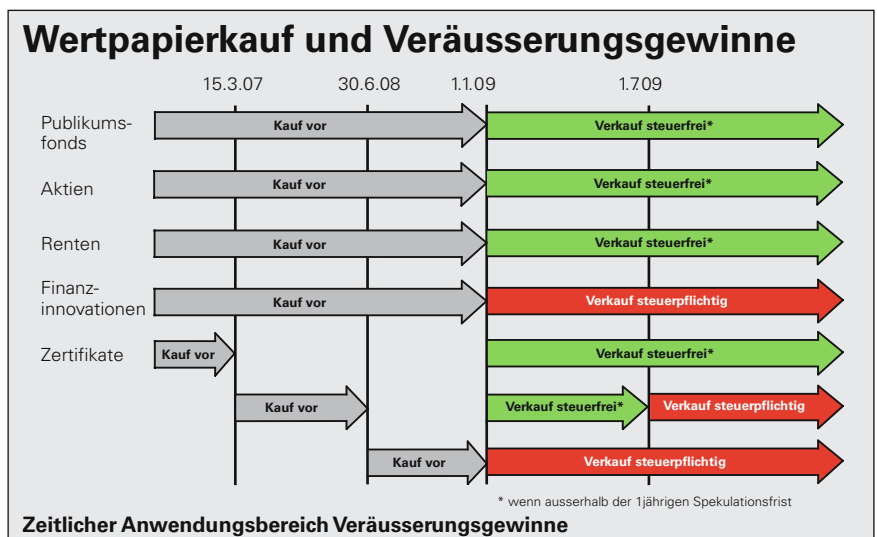
### III. Details

#### 1. Betroffener Personenkreis

Die Abgeltungssteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ausschliesslich für das Privatvermögen natürlicher Personen. Auf die Auswirkungen der neuen Vorschriften für das Betriebsvermögen, wie die Umstellung des Halbeinkünfte- auf das Teileinkünfteverfahren, wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

#### 2. Sachliche Steuerpflicht

§ 20 EStG-neu enthält in Absatz 1 eine Aufzählung der steuerpflichtigen *laufenden Einkünfte* aus Kapitalvermögen und in Absatz 2 eine Regelung der ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörenden *Veräußerungstatbestände*. Zu den laufenden Einkünften zählen neu die Stillhalterprämien, welche bisher zu den sonstigen Einkünften in § 22 N. 3 EStG gehören; ggf. bezahlte Glattstellungsprämien mindern die steuerpflichtigen



Einnahmen. Zu den laufenden Einkünften gehören (freilich) weiterhin z.B. Dividenden- und Zinseinkünfte, wobei letztere gemäss § 20 Abs. 1 Nr. 7-neu anders definiert werden: Nicht mehr nur «klassische» Zinsen, also Entgelte für Kapitalüberlassungen, bei denen die Kapitalrückzahlung zugesagt oder gewährt ist, sind Zinsen, sondern auch laufende Entgelte für Kapitalüberlassungen, deren Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängt. Wichtig wird diese Änderung in der Zusammenschau mit § 20 Abs. 2 Nr.7 EStG-neu. Denn nunmehr sind auch Veräußerungen von «Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7» den Einkünften aus Kapitalvermögen zugehörig: Auf den Punkt gebracht, heisst das, dass es zukünftig bei einer Veräußerung eines «Vollrisikopapieres», wie z.B. eines Indexzertifikates auf den SMI oder den DAX, zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen kommen wird, und dies eben auch ausserhalb der Jahresfrist des jetzigen § 23 EStG.

Bestimmte Kapitalerträge sind in bestimmten Konstellationen auch bei Privatanlegern gemäss § 32 d Abs. 2 EStG-neu von der Abgeltungssteuer ausgenommen, so z.B. bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen. In der «normalen» Vermögensverwaltung von Wertpapieren spielen diese Sonderstatbestände keine Rolle, so dass hier nicht näher darauf eingegangen wird.

#### 3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Für laufende Einkünfte wird die Abgeltungssteuer grundsätzlich ab dem

Jahr 2009 erhoben, für Veräußerungsgeschäfte gelten besondere Anwendungsregeln (s. Abbildung oben). Danach erhalten alle vor 2009 erworbenen Wertpapiere grundsätzlich einen Bestandschutz insoweit, als dass für sie das alte Recht weiterhin gilt und daher Veräußerungen nach mehr als einem Jahr steuerfrei erfolgen können. Eine zeitliche Begrenzung dieser Bestandschutzregelung ist nicht gegeben. Für Zertifikate gibt es eine Sonderregelung, ebenso für bestimmte Fonds (sog. Millionärsfonds). Letzteren wird bei einem Erwerb nach dem 9. November 2007 gemäss § 18 Abs. 2a Investmentsteuergesetz der umfassende Bestandschutz versagt. Weitere Einzelheiten sind in § 52a-neu EStG geregelt.

#### 4. Werbungskostenabzug

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Regelung des § 20 Abs. 9 EStG-neu. Danach ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen, dies gilt auch im Veranlagungsfall. Werbungskosten sind im deutschen Steuerrecht – vereinfacht ausgedrückt – Aufwendungen im Rahmen der Einkünfteerzielung, so in concreto bisher z.B. die Depotgebühr oder (zumindest grundsätzlich) eine Beratungsgebühr. Aber auch Schuldzinsen für den Erwerb von Wertpapieren mit einkommensteuerpflichtigen Erträgen sind Werbungskosten. Der fremdfinanzierte Wertpapiererwerb dürfte daher ab 2009 (im Privatvermögen) kaum mehr vorkommen. Fraglich ist allerdings, ob dieses Verbot der Berücksichtigung der

konkreten Werbungskosten nicht noch – zumindest in der Veranlagung – wieder abgeschafft werden wird, und sei es erzwungenermassen. Denn es bestehen doch erhebliche Bedenken im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung.

Zukünftig gibt es nur noch einen «Sparer-Pauschbetrag» in Höhe von 801 Euro, der sich bei gemeinsam veranlagten Ehegatten auf 1602 Euro verdoppelt. Aufgrund der Legaldefinition des Veräusserungsgewinnes in § 20 Abs. 4 EStG-neu sind allerdings auch zukünftig die Transaktionskosten insofern steuerlich relevant, als dass sie den steuerpflichtigen Gewinn reduzieren.

Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. wie die Kreditinstitute auf diese Neuerungen reagieren und ihre Gebührenstrukturen anpassen werden. Sicher ist schon jetzt, dass diese Vorschrift bestimmte Strukturen, wie z.B. fondsgebundene Lebensversicherungen, Vermögensverwaltungsfonds oder Familienfonds, attraktiver macht. Denn bei diesen sind die Kosten der Vermögensverwaltung auf Ebene der Struktur weiterhin abziehbar. Auch das Halten des Portfolios im Betriebsvermögen ist eine Möglichkeit, die Kosten der Vermögensverwaltung weiterhin in Abzug bringen zu können, hier ist jedoch im besonderen eine genaue Abklärung des Einzelfalles notwendig.

#### 5. Depotübertrag

Beim Depotübertrag innerhalb Deutschlands und Beibehaltung der Gläubigeridentität übernimmt das aufnehmende Institut regelmässig die Anschaffungsdaten (§ 43a Abs. 2 Satz 3 EStG-neu). Bei einem Gläubigerwechsel wird eine Veräusserung fingiert, das abgebende Kreditinstitut behält daher gemäss § 43 Abs.1 Satz 4 EStG-neu die KEST ein. Weist der Übertragende eine Schenkung nach, wird keine KEST einbehalten.

Hat die abgebende Bank ihren Sitz in der EU oder im EWR, kann der Nachweis der Anschaffungskosten durch eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG-neu erfolgen. Hingegen ist bei Depotüberträgen aus anderen Ländern – also auch der Schweiz – nach Deutschland hinein der Nachweis der Anschaffungskosten

nicht möglich. Vielmehr sind 30% des Veräusserungs- bzw. Einlöschungspreises als pauschale Bemessungsgrundlage für die KEST anzusetzen.

#### 6. Verlustverrechnungstopf und Verlustverrechnung

Verluste und andere negative Erträge (z.B. gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne) sollen mit positiven Kapitalerträgen und -gewinnen schon auf Ebene der Banken verrechnet werden. Zu diesem Zweck müssen diese ein komplexes System von Verrechnungstöpfen und Steuerkonten vorhalten.

Der zurzeit bestehende Stückzinstopf wird um mögliche Verlustpositionen gemäss § 43a Abs. 3 EStG-neu erweitert. Erst wenn von einem Kapitalertrag nach Abzug evtl. gezahlter Stückzinsen bzw. Zwischengewinnen und eines aufgelaufenen Veräusserungsverlustes, sowie nach Abzug des Sparerpauschbetrages noch ein positiver Wert verbleibt, wird die KEST darauf einbehalten.

Prinzipiell können Verluste mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Lediglich Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen saldiert werden. Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen sind in dieser Einkunftsart gefangen, ein vertikaler Verlustausgleich (z.B. mit Einkünften aus einem Gewerbebetrieb) ist ausgeschlossen.

In der Veranlagung können sog. Altverluste (aus privaten Veräusserungsgeschäften nach aktuellem § 23 EStG) bis 2013 und Verluste bei anderen Banken geltend gemacht werden.

#### IV. Das Deutschlandgeschäft einer Schweizer Bank

Die neuen Vorschriften wirken sich auch dann aus, wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot in der Schweiz führt. Banken ausserhalb Deutschlands können nicht verpflichtet werden, z.B. Kapitalertragsteuer einzubehalten oder Verlustverrechnungstöpfe zu führen, ein direkter Einbezug liegt somit nicht vor.

Jedoch bringt das neue System eine ganze Reihe von Veränderungen mit sich, welche zumindest im Sinne eines

Reflexes auf das Cross-Border-Onshore-Geschäft mit Deutschland einwirken werden. An dieser Stelle soll aus dem materiellen Recht nur kurz die Veranlagungspflicht für alle Kunden mit deutschem Wohnsitz und Schweizer Bankverbindung genannt werden. Der damit anscheinend einhergehende Wettbewerbsnachteil dürfte bei genauerem Hinsehen nur in den allerwenigsten Fällen überhaupt relevant werden. Denn auch Kunden, welche ausschliesslich Bankbeziehungen in Deutschland haben, dürften – zumindest im Private-Banking-Segment – regelmässig in die Veranlagung gehen. Beispielsweise für die Verrechnung eines Verlustes bei der einen inländischen Bank mit einem Gewinn bei der anderen oder bei Vorliegen von Erträgen aus einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds.

Auch im Hinblick auf die steuerlichen Dokumente ist die Abgeltungssteuer eine echte Herausforderung für Schweizer Banken. Denn Kunden aus Deutschland werden voraussichtlich nicht bereit sein, im Hinblick auf die Bescheinigungen ihrer Schweizer Banken Abstriche zu machen, so dass z.B. im Bezug auf die Verlustverrechnungstöpfe der Banken in Deutschland ggf. eine Schattenbuchhaltung erforderlich sein wird. Ebenfalls noch nicht abschliessend geklärt ist, wie die Bescheinigung von bestehenden Verlusten am Jahresende durch Schweizer Banken für eine Verrechnung in der Veranlagung aussehen muss.

Schliesslich ist auch die auf den ersten Blick eher diskriminierende Regelung der pauschalen Bemessungsgrundlage beim Depotübertrag aus der Schweiz nach Deutschland vielleicht in Einzelfällen sogar von Vorteil. Denn die Bemessungsgrundlage der KEST ist vom tatsächlichen Wertzuwachs unabhängig.

*Die vorstehenden Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder, die von derjenigen der Dresdner Bank (Schweiz) AG abweichen kann. Jegliche Haftung oder Gewähr wird ausgeschlossen. Vor allem bei Kauf-, Verkaufs- oder Strukturierungsentscheidungen wird die Hinzuziehung eines Steuerberaters dringend angeraten.*

[www.dresdner-bank.ch](http://www.dresdner-bank.ch) ●